

Pflegeberatung Kreis Soest

Leistungen der Pflegeversicherung im Überblick ab 2022

Ambulante Pflege (§§ 36, 37, 38 SGB XI) mtl. bis zu	Pflegesachleistung	Pflegegeld
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 € 724,00 € 1.363,00 € 1.693,00 € 2.095,00 €	316,00 € 545,00 € 728,00 € 901,00 €
<p>Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann max. 40 % des Sachleistungsbetrages - ohne Antrag - in Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln.</p>		
<p>Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI) Pflegeaufwendungen pauschal mtl.</p>		
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 Pflegegrad 3 Pflegegrad 4 Pflegegrad 5	125,00 € 770,00 € 1.262,00 € 1.775,00 € 2.005,00 €	Pflegebedürftige, die in einer vollstationären Einrichtung leben, erhalten einen Leistungszuschlag auf die selbst zu tragenden Pflegekosten: Innerhalb des ersten Jahres: 5 % 13 – 24 Monate Aufenthalt: 25 % 25 – 36 Monate Aufenthalt: 45 % Ab 37 Monate Aufenthalt: 70 %
<p>Lebt ein pflegebedürftiger Mensch mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung für behinderte Menschen so werden pauschal 266 € in den Pflegegraden 2 - 5 geleistet (§ 43a; SGB XI).</p>		
<p>Kurzzeitpflege (bis max. 8 Wochen p.a.) (§ 42 SGB XI) Pflegeaufwendungen im Jahr</p>		
Pflegegrad 1 Pflegegrad 2 - 5	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 € 1.774,00 €	Zusätzlich können die nicht verbrauchten Leistungen der Verhinderungspflege im lfd. Kalenderjahr für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Der für Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Betrag wird auf die Verhinderungspflege angerechnet. Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird weiter geleistet.

Pandemiebedingt können Beträge temporär abweichen

Verhinderungspflege (bis max. 6 Wochen p.a) (§ 39 SGB XI)		
Pflegeaufwendungen im Jahr		
	durch nahe Angehörige (max. 1,5 fach)	durch sonstige Personen / gewerbliche Anbieter
Pflegegrad 1	-----	-----
Pflegegrad 2	474,00 €	1.612,00 €
Pflegegrad 3	817,50 €	1.612,00 €
Pflegegrad 4	1.092,00 €	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.351,50 €	1.612,00 €
<p>Aus den Kurzzeitpflegeleistungen können bis 806 € p.a. zusätzlich für Verhinderungspflege durch gewerbliche Anbieter verwendet werden. Der in Anspruch genommene Betrag wird auf die Kurzzeitpflege angerechnet.</p> <p>Bei Erbringung der Verhinderungspflege durch nahe Angehörige sind die Aufwendungen auf das 1,5-fache des Pflegegeldes begrenzt.</p> <p>Die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes wird weiter geleistet.</p>		
Teilstationäre Tages und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)		
Pflegeaufwendungen mtl. bis zu		
Pflegegrad 1	Möglichkeit zur Nutzung des Entlastungsbetrags = 125,00 €	
Pflegegrad 2	689,00 €	
Pflegegrad 3	1.298,00 €	
Pflegegrad 4	1.612,00 €	
Pflegegrad 5	1.995,00 €	
Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege werden neben den Leistungen der ambulanten Pflege gewährt.		
Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45b SGB XI), mtl.		
Pflegegrad 1 - 5	125,00 €	
<p>Der Entlastungsbetrag dient zur Kostenerstattung von niederschweligen Angeboten = Angebote zur Alltagsbetreuung u. zu Haushaltshilfen</p> <p>Werden die Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft (max. 1.500 €) können diese ins nächste Jahr übertragen werden.</p> <p><u>Umwandlungsanspruch (§ 45a (4)):</u></p> <p>Wer ab Pflegegrad 2 seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann max. 40 % des Sachleistungsbetrages für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden. Ambulante Sachleistungen durch Pflegedienste sind vorrangig abzurechnen.</p>		

Pandemiebedingt können Beträge temporär abweichen

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 40 SGB XI) Aufwendungen in Höhe von bis zu je Maßnahme / max. 16.000 € bei gemeinschaftlicher Nutzung	
Pflegegrad 1-5	4.000 €
Zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel (§ 40,2 SGB XI) bis zu mtl.	
Pflegegrad 1-5	40,00 €
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen (§ 38a SGB XI) bis zu mtl.	
Pflegegrad 1-5	214,00 €

Anmerkungen:

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen sind anteilig bis zu einer Rechnungssumme von max. 4.000 € in der Einkommensteuererklärung absetzbar.

Ggf. können Pflegekosten als **außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend gemacht werden.

Leistungen bei Pflegegrad 1 (§28a SGB XI)

Dieser Pflegegrad trifft für Personen zu, die nur eine geringe personelle Unterstützung benötigen:
(Hilfe bei der Selbstversorgung, Verlassen der Wohnung, Haushaltsführung)

Leistungen bei Pflegegrad 1:

- Pflegeberatung nach §§ 7a,7b SGB XI
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit § 37 Abs. 3 SGB XI
- Pauschaler Wohngruppenzuschlag = zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen = 214,00 €, § 38a SGB XI
- Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI = 40,00 €
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 SGB XI = 4.000 €
- Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Einrichtungen § 43b SGB XI
- Pflegekurse für Angehörige u. ehrenamtliche Pflegepersonen § 45 SGB XI
- Entlastungsbetrag von 125 € monatlich für Angebote zur Unterstützung des Alltags (nur Kostenerstattung)